

S1.04.02.03 Schulzahnklinik

Weisung - Revision der Verordnung über die Schulzahnpflege vom 22. Juni 1995

Der Stadtrat beantragt beim Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

1. Die Revision der Verordnung über die Schulzahnpflege vom 22. Juni 1995 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Ausgangslage

Seit 1961 gibt es in Dietikon eine Schulzahnklinik. Die geltende Verordnung über die Schulzahnpflege wurde am 22. Juni 1995 durch den Gemeinderat verabschiedet und am 28. August 1995 durch die Schulpflege in Kraft gesetzt. Am 17. März 2008 hat der Stadtrat, im Zuge von Optimierungs- und Erneuerungsmassnahmen in der Schulzahnklinik, davon Kenntnis genommen, dass neben der Prüfung einer umfassenden Erneuerung auch die Verordnung über die Schulzahnpflege revidiert werden soll.

Dem Antrag auf Erneuerung der veralteten und reparaturanfälligen Infrastruktur wurde erst stattgegeben, nachdem die Schulpflege nach einem Kostenvergleich "Gutscheinsystem versus Schulzahnklinik" den Nachweis erbringen konnte, dass die Beibehaltung der Schulzahnklinik sowohl betriebswirtschaftlich als auch prophylaktisch sinnvoll und verhältnismässig ist. Der Kostenvergleich musste dem Gemeindeamt eingereicht werden. Nach der positiven Rückmeldung hat der Stadtrat an seiner Sitzung vom 10. Februar 2014 für den Ersatz und die Renovation der Geräte einen Kredit in der Höhe von Fr. 697'737.00 (inkl. MWST) bewilligt. Diese Arbeiten konnten in den Sommerferien 2014 erfolgreich durchgeführt werden.

Bereits im Beschluss der Schulpflege vom 9. September 2013 wurde festgehalten, dass es durchaus Möglichkeiten gibt, die Ertragsseite der Schulzahnklinik zu verbessern. Das Gemeindeamt hat anlässlich der Verhandlungen über den Voranschlag 2015 den Auftrag erteilt, die Ertragsseite um Fr. 40'000.00 zu optimieren.

Die aktuelle Verordnung über die Schulzahnpflege ist am 1. Januar 1996 in Kraft getreten. Eine Teilrevision drängt sich aus verschiedenen Gesichtspunkten auf. Zum einen werden Anpassungen nötig aufgrund des im Jahre 2005 erlassenen Volksschulgesetzes und des Gesundheitsgesetzes aus dem Jahre 2007. Zum anderen ist bei den seit knapp 20 Jahren massiv gestiegenen Gesundheitskosten eine Anpassung des Gemeindebeitrages angezeigt. Letztlich sollen mit der Teilrevision die neue Organisationsform der Schulabteilung aus dem Jahr 2010 aufgenommen und die Lesbarkeit optimiert werden.

Die Aufgaben der Schulzahnpflege, wie sie die Gemeinden zu erfüllen haben, sind im Gesundheitsgesetz (GesG) geregelt. Dieses regelt im 5. Teil "Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention". § 51 GesG betrifft den schulärztlichen Dienst und hält Folgendes fest:

¹ Die Gemeinden sorgen für die regelmässige zahnärztliche Untersuchung und Behandlung der in der Gemeinde wohnhaften Kinder im Volksschulalter. Die Gemeinden können die Massnahmen auf vor- und nachschulpflichtige Kinder ausdehnen.

² Die Untersuchung ist obligatorisch. Die Gemeinden tragen die Kosten der Untersuchung.

³ *An die Behandlungskosten leisten die Gemeinden einen Beitrag, der nach der Leistungsfähigkeit der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge abgestuft ist.*

Ausführlicher werden die Aufgaben der Schulzahnpflege in der kantonalen Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (15. November 1965) beschrieben. Hier geht es vor allem um vorbeugende Massnahmen gegen Karies und die Aufklärung über gesunde Ernährung und Mundpflege. Diese Aufgaben können auch an "Hilfskräfte" übertragen werden. Dies führte zum Einsatz der zu Beginn "Schulzahnpflegehelferin" genannten Funktion. Inzwischen haben die Schulzahnpflegeinstruktorinnen (SZPI) seit Jahrzehnten ihren festen Platz in der präventiven Zahnmedizin. In der Stadt Dietikon erfüllt die Schulzahnklinik diese Aufgaben vollumfänglich.

Teilrevision der Verordnung über die Schulzahnpflege

In der synoptischen Darstellung der Revisionsvorlage werden sämtliche Änderungen kursiv gesetzt und in der dritten Spalte begründet. Da die Synopse ein integraler Bestandteil des Antrages der Schulpflege an den Stadtrat zuhanden des Gemeinderates bildet, wird an dieser Stelle gleichwohl eine Zusammenstellung der wichtigsten Revisionspunkte vorgenommen. Vor allem die anvisierte Änderung der Form des gesetzlich vorgeschriebenen Gemeindebeitrages - abgestuft nach der Leistungsfähigkeit der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge - ist von Bedeutung.

Art. 1 Abs. 2

Die neue Formulierung umschreibt zusammenfassend alle Leistungen des schulzahnärztlichen Dienstes.

Art. 2 Abs. 1

Nach § 37 der kantonalen Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege obliegt die Organisation der Schulzahnpflege den Schulgemeinden. Der schulzahnärztliche Dienst ist gemäss Art. 231 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates seit dem Jahre 2010 der Schulabteilung zu unterstellen. Dabei ist die Gesamtaufsicht der Schulpflege zu übertragen.

Art. 3 Abs. 1

Mit der Kantonalisierung des Kindergartens ist der Kindergarten eine Stufe der Volksschule geworden.

Art. 3 Abs. 2

Es sind nicht medizinische Gründe, sondern ausschliesslich disziplinarische, die zu einem Ausschluss der Behandlung führen können.

Art. 4 lit. a

Der Begriff "Eltern" ist zu einschränkend; der Begriff "Erziehungsberechtigte" deckt diese Zielgruppe umfassender ab. Zudem erfolgt dieser Aspekt der Prophylaxe hauptsächlich mit Hilfe der Zahnpflegeinstruktorinnen und nicht mit der Lehrerschaft.

Art. 4 lit. b

Aufgrund der heutigen Prophylaxebemühungen ist eine Aktualisierung vorzunehmen.

Art. 6

Mit der Neuformulierung kann auf eine Aufzählung verzichtet werden.

Art. 7 Abs. 2

Siehe Begründung Art. 4 lit. a

Art. 8 Abs. 1

Es erfolgt eine Präzisierung, dass mittels eines Gutscheinsystems eine Untersuchung unentgeltlich möglich ist. Behandlungen sind kostenpflichtig.

Art. 8 Abs. 2

In Abs. 2 wird neu vorgeschrieben, dass die zu zahlenden Kosten für zusätzliche Untersuchungs-massnahmen und für Behandlungen nach einem reduzierten Tarif berechnet werden, d.h. nach einem tiefen Tarif, der die effektiven Kosten nicht deckt (siehe auch detaillierte Begründung bei Art. 9). Für die Bezeichnung dieses Tarifs bleibt weiterhin die Schulpflege zuständig.

Art. 9 entfällt

Der bisherige Gemeindebeitrag von 20 % an die weitergehenden Untersuchungs- und Behandlungskosten wird aufgehoben. Die Stadt Dietikon leistet jedoch weiterhin einen Gemeindebeitrag, indem sie die Kosten für weitergehende Untersuchungen und Behandlungen lediglich zu einem reduzierten Tarif verrechnet (Art. 8 Abs. 2) und die Differenz zu den effektiven Kosten dieser Leistungen trägt. Der gesetzlich verankerten Pflicht der Gemeinden, einen Beitrag zu leisten, der nach der Leistungsfähigkeit der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge abgestuft ist (GesG, § 51 Abs. 3) wird nachgegangen. Mit dem Wahrnehmen eines Taxwertes von Fr. 3.10 (Sozialversicherungstarif) profitieren in der Stadt Dietikon bereits alle Kinder und Jugendlichen von einer Reduktion. Ein kostendeckender Taxwert würde zwischen Fr. 3.40 und Fr. 3.70 liegen. Im Vergleich mit ortsansässigen Zahnärzten und Zahnkliniken liegen diese Werte am unteren Ende des Spektrums. Es muss zudem festgehalten werden, dass der Taxwert von Fr. 3.10 seit 1995 angewandt wird und nie angehoben wurde, obwohl die Gesundheitskosten weit mehr als die generelle Teuerung (12,3 % von 1995 bis 2013) gestiegen sind.

In diesem Sinne wird den gesetzlichen Vorgaben Genüge getan. Ein Gemeindebeitrag liegt vor, sofern die effektiven Kosten für die zusätzlichen Untersuchungen und die Behandlungen nachweislich (in einer Gesamtrechnung) höher sind als die nach Tarif verrechneten Kosten. Es stellt sich die Frage, ob die neue Regelung die im kantonalen Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 vorgeschriebene Abstufung nach der Leistungsfähigkeit der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge (§ 51 GesG) erfüllt. Wird berücksichtigt, dass die Gemeinde bei Bezüglern von Sozialhilfeleistungen die Behandlungskosten vollständig übernimmt, ergibt sich eine Abstufung gegenüber allen anderen Patienten, denen die Kosten zu reduziertem Tarif verrechnet werden. Grundsätzlich kann angemerkt werden, dass das kantonale Recht den Gemeinden keine Vorschriften über die Beitragshöhe macht und ihnen einen grossen Ermessensspielraum überlässt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Wegfall dieser bisher generell gewährten Reduktion im Umfang von 20 % eine Ertragssteigerung im Umfang von Fr. 120'000.00 verbunden sein wird. Hierbei muss jedoch auch bedacht werden, dass die während den letzten 20 Jahren verschärften Hygienemassnahmen zu einem zusätzlichen Personalaufwand im Umfang von ca. 20 % geführt haben.

Zudem erhalten die Erziehungsberechtigten von 2-jährigen Kindern seit 2003 einen Gutschein für eine unentgeltliche Kontrolluntersuchung. Bei der Einlösung der Kleinkindergutscheine macht die Schulzahnklinik die Eltern immer darauf aufmerksam, dass das Abschiessen einer Zusatzversicherung für die meist teuren kieferorthopädischen Behandlungen unbedingt zu empfehlen ist. Zudem wird genau erklärt, wie sich Karies vermeiden lässt.

Art. 10 Abs. 1

Entscheidendes Kriterium ist der Wohnsitz.

Art. 10 Abs. 2

Die Präzisierung zielt auf generelle Leistungen der Schulzahnklinik und schränkt sie nicht auf Behandlungen ein.

Art. 11

Entfällt, da der Gemeindebeitrag grundsätzlich gestrichen wird.

Sitzung vom 24. August 2015

Art. 12

Die Bestimmung wird etwas präzisiert. Es müssen im Einzelfall besondere Gründe den Erlass rechtfertigen.

Art. 13

Grundsätzlich soll künftig für Behandlungen über Fr. 500.00 in jedem Fall ein Kostenvoranschlag erstellt werden.

Art. 16 Abs. 1

Die Übergangsbestimmungen werden grundsätzlich analog zur Revision der Fassung von 1985 angewandt.

Art. 16 Abs. 2

Es soll eine Übergangsfrist von sechs Monaten eingeräumt werden.

Art. 16 Abs. 3

Siehe auch Begründung zu Art. 4 lit. a

Die weitere Änderung folgt aus der Aufhebung des bisher generell gewährten Gemeindebeitrages.

Erwägungen

Die Schulpflege begrüsst die vorliegende Teilrevision der Verordnung über die Schulzahnpflege vollumfänglich. Sie kann insbesondere der Aufhebung des bisher generell gewährten Gemeindebeitrages im Umfang von 20 % zustimmen. Mit der Möglichkeit der unentgeltlichen Kontrolluntersuchung, den damit verbundenen Informationen zur Gesundheitsprophylaxe und der Möglichkeit des Abschlusses einer Zusatzversicherung können die Eltern ihre Eigenverantwortung übernehmen und dazu beitragen, dass weniger Behandlungskosten anfallen.

Mit dem Abschluss einer Zahnzusatzversicherung kann verhindert werden, dass Eltern in finanzielle Nöte geraten, wenn plötzlich hohe Kosten für kieferorthopädische Korrekturen anfallen. Wichtig ist, dass die Eltern über die Möglichkeit des Abschlusses einer Zahnzusatzversicherung frühzeitig aufgeklärt werden. Die meisten Krankenkassen setzen eine Alterslimite von vier Jahren für die Aufnahme in die Zahnzusatzversicherung.

Die Eltern sollen mit der Abgabe des Gutscheins für eine unentgeltliche Kontrolluntersuchung bei Kleinkindern auf den Abschluss einer Zahnzusatzversicherung hingewiesen werden. Das Informationsschreiben kann über die Krippen- und Spielgruppenleitungen mit zusätzlichen mündlichen Erörterungen den Eltern übergeben werden. Auch über das Integrationsforum, an den Frühförderanlässen und Elterninformationsabenden kann Aufklärungsarbeit geleistet werden. Die Versicherungsprämien sind nicht sehr hoch.

Da die Schulzahnklinik keine kieferorthopädischen Behandlungen mehr übernimmt und die Eltern ihre Kinder in Praxen, die mit der Schulzahnklinik zusammenarbeiten, verwiesen werden, ist zu klären, ob die Eltern auch in diesen Praxen vom vergünstigten reduzierten Taxtpunktwert profitieren.

Referent: Schulvorstand Jean-Pierre Balbiani

NAMENS DES STADTRATES


Otto Müller
Stadtpräsident


Uwe Krzesinski
Stadtschreiberin-Stv.

versandt am: 26. Aug. 2015